

Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

Nr. RZ00/49892/B/15

über den Verwendungsbereich von Sonderrädern an Fahrzeugen des Herstellers **SUZUKI**

Auftraggeber:
BORBET
Haupstraße 5
59969 Hallenberg Hesborn

Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Hersteller:	BORBET		
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad		
Radtyp:	R 70535		
Ausführungsbezeichnung:	Lk 100		
Radgröße:	7 J x 15 H2		
Einpreßtiefe:	35 mm		
Lochkreisdurchmesser:	100 mm		
Lochzahl:	4		
Mittenlochdurchmesser:	64,0 mm mit Zentrierring, Farbe weißaluminium, Kenn-		
	zeichnung: BOØ 64,0 /Ø54,1		
Zentrierart:	Mittenzentrierung		
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH Nr. RA99/00272/A/15		
Geprüfte Radlast:	580 kg		
Reifenabrollumfang:	1950 mm		

Durchgeführte Prüfungen

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschrie benen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO Gutachten Nr. : **RZ00/49892/B/15**



Auftraggeber : **BORBET** Typ(en) : R 70535

Ausführung : Lk 100 mit Zentrierring Kennzeichnung: BOØ 64,0 /Ø54,1

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung ist nicht größer als 2%.

Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 270 bis 300 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 270 km/h bis 85% bei 300 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Suzuki

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-

bundradmuttern M12x1,25 Kegelwinkel 60°

Anzugsmoment in Nm : 100

Spurverbreiterung : bis zu 20 mm

Тур:	EG			
ABE / EG-Genehmigung: H032 / e6*93/81*0024* / e6*95/54*0024* / e6*98/14*0024*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen		Auflagen und Hinweise	
52; 55; 63; 71; 72; 73; 89	Suzuki Baleno	185/55R15-81 12)13)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)	
		195/50R15-81 13)14)		
e6*98/14*0024*03	805/880	<u> </u>	4/100/54	

Auflagen und Hinweise

1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO Gutachten Nr. : **RZ00/49892/B/15**



Auftraggeber : **BORBET** Typ(en) : R 70535

Ausführung : Lk 100 mit Zentrierring Kennzeichnung: BOØ 64,0 /Ø54,1

2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Aufla gen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.

- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleic hzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Kle begewichten auf der Radaußenseite nur mit Klammergewichten ausgewuchtet werden.



Auftraggeber : **BORBET** Typ(en) : R 70535

Ausführung : Lk 100 mit Zentrierring Kennzeichnung: BOØ 64,0 /Ø54,1

12) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/55R15 auf der Felgengröße 7 J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller: Typ: Bridgestone RE 71

Continental alle Sommerprofile mit Geschwindigkeitssymbol ≥H

Dunlop SP Sport D40, SP2000, SP8000 Goodyear Eagle VR, Eagle ZR, Eagle NCT

Michelin MXV3A, XGTV, SX GT Pirelli P600, P4000, P5000 Riken alle Profilausführungen

Semperit Direction Toyo 600F1

Uniroyal Rallye 340/55

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 7Jx15H2 durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

- 13) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von Oberkante hinterer Stoßfänger bis seitlicher Türsicke komplett umzulegen.
- Zusätzlich ist die Stoßfängerkante an Achse 2 von der Oberkante auf einer Länge von ca. 20 mm nach unten (bis zur Ausbuchtung) auf eine Restbreite von ca. 10 mm zu kürzen. Die obere Befestigungsschraube des hinteren Stoßfängers ist um ca. 5 mm nach hinten zu versetzen und die Befestigungsmetallasche entsprechend zu kürzen.

Sonstiges

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX, Absatz 2 StVZO, Zertifikat Registriernummer ESN 05834AQ96. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können, oder der Auftraggeber den Nachweis gemäß Anlage XIX, Absatz 2 zur StVZO nicht mehr erbringt.

Essen, 21. September 2000

Prüflaboratorium Labor für Fahrzeugtechnik Abteilung Typprüfung KBA
P-00009-95
0/5101
0/5101
Fahrzeug

Dipl.-Ing. Leibold